

52. Mindert sich dann, wenn mehrere einen Unfall verschuldet haben, wovon einer, ein Unternehmer, einer Unfall-Berufsgenossenschaft angeschlossen ist, der Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft nach § 1542 RWD. um denjenigen Betrag, den der Unternehmer zur Entschädigung beizutragen hätte?

RWD. §§ 898, 1542. GUB. § 736. BUB. § 426.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1931 i. S. The General Steam Navigation Comp. Ltd. (Bekl.) w. Eiseschiffahrts-Berufsgenossenschaft (Kl.). I 145/31.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 7. Dezember 1927 stieß der Dampfer „Aul“, Eigentum der Beklagten, mit dem Schlepper „Joh. Körner III“, Eigentum der Firma E. R., auf der Elbe unweit der Einfahrt in den Altonaer Hafen zusammen. Infolge dieses Zusammenstoßes ist der Schlepper gesunken und sein Maschinist B. ertrunken.

Die Klägerin hat als Versicherungsträgerin im Sinne der Reichsversicherungsordnung an Stelle der Firma E. R. an die Witwe des Maschinisten Zahlungen geleistet, macht deswegen gegen die Beklagte gemäß § 1542 RVO. Ersatzansprüche geltend und hat Klage auf Zahlung und Feststellung erhoben. Sie behauptet, daß die Führung des Dampfers „Aul“ den Unfall verschuldet habe und daß daher die Witwe B. wegen des Todes ihres Mannes Ansprüche gegen die Beklagte erlangt habe, welche in Höhe der von der Klägerin an die Witwe geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen auf die Klägerin übergegangen seien. Die Vorbergerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Tod des Maschinisten B. auf den von der Führung des „Aul“ — neben der Schlepperführung — mitverschuldeten Zusammenstoß zurückzuführen sei, ist tatsächlicher Natur und von der Revision nicht beanstandet worden. Dementsprechend ist mit dem Berufungsgericht anzunehmen, daß die Beklagte der Witwe B. nach § 736 Abs. 2 BGB., §§ 823, 840, 844 BGB. grundsätzlich haftpflichtig ist. Es fragt sich, ob hieran etwas durch die Vorschriften der §§ 898, 1542 RVO. geändert wird.

Durch § 898 RVO. ist die Haftung der Betriebsunternehmerin (und Eigentümerin des Schleppers), der Firma E. R., aus der fahrlässigen (mitverschuldeten) Herbeiführung des Unfalls gegenüber der Witwe des durch den Unfall zu Tode gekommenen Maschinisten B. ausgeschlossen. Andererseits ist nach § 1542 RVO. der Anspruch der Witwe B. auf Schadensersatz gegenüber anderen Schädigern, die bei der Entstehung des Unfalls fahrlässig mitgewirkt haben und nicht zu den an der Unfallversicherung beteiligten Unternehmern gehören, auf die klagende Berufsgenossenschaft insoweit übergegangen, als letztere der entschädigungsberechtigten Witwe B. auf Grund der Unfallversicherung Leistungen gewährt und noch zu gewähren hat.

Dies gilt jedoch insoweit nicht, als es sich um einen Anspruch gegen den Unternehmer selbst, hier die Firma E. K., handelt.

Diese Rechtslage äußert ihre Wirkung in doppelter Weise. Einmal tritt die Berufsgenossenschaft gegenüber den Erschöpflichen, soweit sie nicht Unternehmer im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind, als Rechtsnachfolgerin gemäß dem Umfang ihrer Leistungen in die Ansprüche der Entschädigungsberechtigten ein. Andererseits muß sie sich von etwaigen Mitschuldnern die Einwendungen entgegensetzen lassen, die gegen den Betriebsunternehmer hätten erhoben werden können, wenn dieser, wie es ohne die Versicherung seine Pflicht gewesen wäre, die Leistungen gemacht oder zu machen hätte. Denn im Verhältnis zum Unternehmer wirkt die Unfallversicherung ähnlich wie eine private Haftpflichtversicherung (s. auch Krohne-Sauerborn Handkommentar zur RVO. § 898 Anm. 1; RÜB. Bd. 74 S. 29). Soweit der Unternehmer aus Fahrlässigkeit den Entschädigungsberechtigten zu haften hätte, tritt für ihn kraft Gesetzes mit befreiender Wirkung die Berufsgenossenschaft ein. Durch diese gesetzliche Regelung werden aber die Rechte von Mitverpflichteten nicht beeinträchtigt. Sie können dadurch, daß die Berufsgenossenschaft die Schadenersatzpflicht des Unternehmers erfüllt oder noch zu erfüllen hat, nicht in weiterem Umfang haftbar werden, als sie es wären, wenn die Sonderregelung nach der Reichs-Unfallversicherung nicht bestände.

Nach § 736 Abs. 2 HGB. haften nun die Beklagte und die Firma E. K. für die durch den Unfall herbeigeführte Personenschädigung als Gesamtschuldner, und zwar im vorliegenden Falle derart, daß sie im Innenverhältnis zu gleichen Anteilen verpflichtet sind. Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Sein Anspruch gegen die Mitgesamtschuldner ist also auf den Betrag der Ausgleichsforderung beschränkt.

Daraus ergibt sich folgendes: Da die Klägerin nicht nur als Rechtsnachfolgerin der entschädigungsberechtigten Witwe B. anzusehen, sondern zugleich als diejenige Rechtspersönlichkeit zu betrachten ist, welche die Firma E. K. von ihrer gesamtschuldnerischen Verbindlichkeit befreit hat und kraft Gesetzes befreien mußte, so hat sie gegenüber der Beklagten einen Anspruch nur in der Höhe, die um

den Anteil gemindert ist, den an sich die Firma E. K. zur Entschädigung beizutragen hätte, also nur in Höhe von 50%. Auf ähnlichen Erwägungen beruhen die Urteile vom 21. April 1921 VI 34/21 und vom 9. Oktober 1924 IV 182/24, in denen ausgesprochen ist, daß dem Anspruch der Berufsgenossenschaft der Einwand des mitwirkenden Verschuldens aus § 254 BGB. entgegengesetzt werden kann.

Allerdings hat die Beklagte den Ausgleichungseinwand in den Vorinstanzen nicht erhoben. Das hindert aber nicht seine Berücksichtigung in der Revisionsinstanz, da sich der Anspruch der Klägerin von vornherein kraft Gesetzes um den auf die Firma E. K. als Gesamtschuldnerin entfallenden Anteil verringerte (RGZ. Bd. 79 S. 290).